

Vierter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 6. Mai 2020, des Zweiten Nachtrages und
des Dritten Nachtrages vom 1. Oktober 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 6. Mai 2020, des Zweiten Nachtrages und des Dritten Nachtrages vom 1. Oktober 2020 erhält für die in der Zeit vom 01. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 17. Januar 2018.

Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Vierten Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai.2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Dritten Nachtrag.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018).

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier- durch eine Be- stätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Vierte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2021 übernimmt. Die Änderung auf eine max. Rück- bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Vierten Nachtra- ges gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Dritten Nachtrag.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Freistaates Sachsen aus diesem Vierten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 über- nommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens je- doch am 30. Juni 2045.

Dresden, 14. Januar 2021



Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter

